

Detlef Burhoff

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 15. März 2020 09:35
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 8/2020: 19 neuere Entscheidungen im Volltext online - Schwerpunkt: Haft und OWi

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog

Veröffentlichungen ▾

Bücher ▾

2 neu

Rechtsprechung ▾

RVG ▾

Service ▾

Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 15.03.2020

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte heute dann über folgende Änderungen/Erweiterungen auf www.burhoff.de:

Eingestellt worden sind in den letzten Tagen insgesamt 19 weitere Entscheidungen im Volltext. Dies verbinde ich mit der Bitte, mir interessante Entscheidungen zu schicken. Ich habe daran, vor allem auch an denen aus dem Gebührenrecht, großes Interesse.

Und: "Corona" hindert mich ja nicht am Arbeiten - derzeit jedenfalls nicht. Das heißt: Es wird auch weiterhin Newsletter geben. Dann haben die Bezieher zumindest etwas zum Lesen.

Eingestellt worden sind dann:

OWi
Entbindung des Betroffenen, Verwerfung des Einspruchs
OLG Karlsruhe, Beschl. v. 13.01.2020 - 32 OWi 402 Js 20881/19

Der Einspruch des von der Anwesenheitspflicht entbundenen Betroffenen kann nicht nach § 74 Abs. 2 OWiG verworfen werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5485.htm

OWi
Terminsverlegung, Erkrankung des Richters, Verhinderung des Verteidigers
OLG Brandenburg, Beschl. v. 27.12.21019 - (1 B) 53 Ss-OWi 642/19 (374/19)

Bei der Terminierung/Terminsverlegung sind Urlaubszeiten zu berücksichtigen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5484.htm

OWi
Entbindung des Betroffenen, Verwerfungsurteil
OLG Hamm, Beschl. v. 13.02.2020 - III-3 RBs 12/20

Der Einspruch des von der Anwesenheitspflicht entbundenen Betroffenen kann nicht nach § 74 Abs. 2 OWiG verworfen werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5486.htm

OWi

Standardisiertes Messverfahren, Abweichung von der Bedienungsanleitung, Verwertbarkeit der Messung

OLG Dresden, Beschl. v. 31.08.2020 - 22 Ss 486/18 Z

Bei einer Abweichung von der Aufbau- bzw. Bedienungsanleitung eines Messgerätes ist grundsätzlich nicht mehr von einem standardisierten Messverfahren ausgegangen werden kann. Dies hat jedoch kein Verwertungsverbot der Messung zur Folge, sondern diese ist dann - gegebenenfalls unter Heranziehung sachverständiger Hilfe - auf Messfehler zu überprüfen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5487.htm

StPO

Einstellung, Erstattung der Auslagen, Ermessensentscheidung

LG Hannover, Beschl. v. 18.12.2020 - 96 Qs 114/19

Bei der Entscheidung, ob der Auslagenersatz nach § 467 Abs. 4 StPO versagt wird oder nicht, handelt es sich weder um eine Strafe noch um eine strafrechtliche Sanktion, welche nur zulässig wäre, wenn die strafrechtliche Schuld positiv festgestellt ist. Vor einer Schuldspruchreife darf daher bei der Entscheidung nicht auf die strafrechtliche Schuld abgestellt werden. Bei der Ermessensentscheidung nach § 467 Abs. 4 StPO sollen aber dennoch Verdachtsgründe berücksichtigt und für die Entscheidung bewertet werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5503.htm

StPO

Durchsuchung, Anfangsverdacht, doppelter Anfangsverdacht

BVerfG, Beschl. v. 31.01.2020 - 2 BvR 2992/14

1. Für die Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung wegen des Verdachts der Geldwäsche ist nicht nur ein Anfangsverdacht für die Geldwäschebehandlung erforderlich, sondern auch für das Herrühren des Vermögensgegenstands aus einer Katalogvortat i.S.v. § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB, also quasi ein doppelter Anfangsverdacht.
2. Es müssen daher auch über bloße Vermutungen hinausgehenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Vortat bestehen. Es genügt nicht, wenn nur angenommen wird, dass das betroffene Geld oder der betroffene Vermögensgegenstand aus irgendeiner Straftat stamme.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5491.htm

StPO

Aussage-gegen-Aussage, Urteilsanforderungen, Beweiswürdigung

OLG Brandenburg, Beschl. v. 25.11.2019 - (1) 53 Ss 104/19 (72/19)

Zwar ist der Tatrichter grundsätzlich nicht gehalten, im Urteil Zeugenaussagen in allen Einzelheiten wiederzugeben. In Fällen, in denen aber nur die Aussage einer Belastungszeugin zur Verfügung steht, muss der mit dem Tatvorwurf zusammenhängende Teil einer Aussage in das Urteil aufgenommen werden, da dem Revisionsgericht ohne Kenntnis des wesentlichen Aussageinhalts ansonsten die sachlich-rechtliche Überprüfung der Beweiswürdigung nach den oben aufgezeigten Maßstäben verwehrt ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5483.htm

StGB/Nebengebiete

Strafaussetzung, Erstverbüßerprivileg, Lockerungen

OLG Dresden, Beschl. v. 27.01.2020 - 4 St 1/16

Zur Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Gesamtfreiheitsstrafe nach § 57 Abs. 1 StGB auch ohne vorherige Erprobung des Verurteilten in Lockerungen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5499.htm

Haftfragen

**Wiederholungsgefahr, Haftgrund, Vermögensschaden, Beeinträchtigung der Rechtsordnung
OLG Celle, Beschl. v. 14.02.2020 - 2 Ws 49/20**

Auch Betrugsserienstraftaten mit Einzelschäden von deutlich unter 2.000,- € können nach den Umständen des Einzelfalls als die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Straftaten gelten und dadurch den Haftgrund der Wiederholungsgefahr begründen. Als Umstände des Einzelfalls können neben der Schadenshöhe insbesondere auch die Beweggründe und Ziele des Täters, die aus der Tat sprechende Gesinnung und der bei ihr aufgewendete Wille, die Art der Ausführung und die weiteren Auswirkungen der Tat, ferner das Vorleben des Täters und sein Nachtatverhalten herangezogen werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5501.htm

Haftfragen

**Beschränkungen, U-Haft, einzelfallbezogene Anordnung
OLG Celle, Beschl. v. 10.01.2020 - 3 Ws 372/19 (UVollz)**

Sollen einem inhaftierten Beschuldigten Beschränkungen zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr (§§ 112, 112a StPO) auferlegt werden, ist eine den Anforderungen nach § 119 StPO genügende, einzelfallbezogene Anordnung (sog. Haftstatut) notwendig, die dem Beschuldigten zur Kenntnis zu geben ist. Den sich aus §§ 133 ff. NJVollzG ergebenden Beschränkungen sind in Niedersachsen inhaftierte Beschuldigte nur zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Vollzugsanstalt unterworfen. Daher können ohne ein Haftstatut nach § 119 StPO nur Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Vollzugsanstalt Entscheidungen zur Ausgestaltung der Untersuchungshaft tragen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5500.htm

Haftfragen

**Angesetzter , Haftraum., Gefahr
BayObLG, Beschl. v. 06.02.2020 - 203 StObWs 2294/19**

Bereits die bloße Existenz von „Angesetztem“ in einem Haftraum stellte eine nach Art. 88 Abs. 4 BayStVollzG meldepflichtige Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person dar.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5498.htm

Haftfragen

**Vollzugslockerungen, längerer Strafvollzug, Entlassungsperspektive, Fluchtgefahr
OLG Koblenz, Beschl. v. 23.12.2019 - 2 Ws 770/19 Vollz**

1. Das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verpflichtet den Staat, den Strafvollzug auf das Ziel auszurichten, dem Inhaftierten ein zukünftiges straffreies Leben in Freiheit zu. Besonders bei langjährig im Vollzug befindlichen Personen erfordert dies, aktiv den schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und ihre Lebenstüchtigkeit zu erhalten und zu festigen.
2. Auf Grund der hohen Bedeutung des Resozialisierungsinteresses darf sich eine Justizvollzugsanstalt, wenn sie vollzugslockernde Maßnahmen versagt, nicht auf bloße pauschale Wertungen oder den Hinweis einer abstrakten Flucht- oder Missbrauchsgefahr beschränken.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5497.htm

Zivilrecht

Nutzungsausfallentschädigung, Abwarten mit Wiederherstellung/Ersatzbeschaffung, längerer Zeitraum
LG Saarbrücken, Urt. v. 30.12.2019 – 13 S 168/19

Wartet der Geschädigte mit der Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung des bei einem Verkehrsunfall beschädigten Pkw mehrere Monate, steht das der Gewährung einer Nutzungsausfallentschädigung nicht entgegen, wenn sich ein Nutzungswille des Geschädigten tatsächlich feststellen lässt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5504.htm

Zivilrecht

Fahrradunfall, Haftung Minderjähriger, Aufsichtspflichtverletzung Eltern
OLG Celle, Urt. v. 19.02.2020 - 14 U 69/19

Einem altersgerecht entwickeltem achtjährigem Kind, das bereits seit seinem fünften Lebensjahr im Straßenverkehr Fahrrad fährt, muss bewusst sein, dass eine länger andauernde Vorwärtsfahrt mit dem Fahrrad, während der Kopf rückwärtsgewandt und damit das Blickfeld vom Fahrweg abgewandt ist, gefahrenträchtig ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5505.htm

Gebühren

Verfahrensgebühr, Abgeltungsbereich, Aktenversendungspauschale, Glaubhaftmachung
LG Bad Kreuznach, Beschl. v. 26.02.2020 - 2 Qs 18/20

1. Zum Abgeltungsbereich der Verfahrensgebühr (hier Dienstaufsichtsbeschwerden)
2. Gem. § 464b S. 3 StPO i.V.m. § 104 Abs. 2 Satz 1 ZPO sind als Auslagen geltend gemachte Beträge glaubhaft zu machen und gem. § 103 Abs. 2 Satz 2 ZPO entsprechende Belege beizufügen. Eine anwaltliche Versicherung ist der geforderten Glaubhaftmachung nicht gleichzusetzen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5502.htm

Gebühren

Geplatzer Termin, Terminsgebühr, Entstehen der Gebühr
LG Mühlhausen, Beschl. v. 12.07.2019 - 9 KLS 540 Js 55593/12

Ist der Verteidiger über das Ausfallen eines Termins nicht rechtzeitig informiert worden, so dass er sich zur Hauptverhandlung beim Gericht eingefunden hat, ist gem. Vorbem. 4 Abs. 3 Satz 2 RVG eine Terminsgebühr entstanden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5492.htm

Gebühren

Aktenversendungspauschale, elektronische Aktenführung, Ausdruck
AG Trier, Beschl. v. 02.02.2020 – 35a OWi 1/20

Die Übersendung eines Ausdrucks einer ohne Rechtsgrundlage geführten elektronischen Akte begründet keine Aktenversendungspauschale.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5488.htm

Gebühren

Aktenversendungspauschale, elektronische Aktenführung, Ausdruck

AG Landstuhl, Beschl. v. 14.01.2020 – 2 OWi 189/19

Die Übersendung eines Ausdrucks einer ohne Rechtsgrundlage geführten elektronischen Akte begründet keine Aktenversendungspauschale.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5489.htm

Gebühren

Rahmengebühren, Strafverfahren, Grundgebühr, Verfahrensgebühr, Mittelgebühr
LG Wuppertal, Beschl. v. 23.01.2020 - 23 Qs 136/17

Sind keine Umstände erkennbar sind, die eine Erhöhung oder eine Ermäßigung der Rahmengebühr rechtfertigen, entspricht die Verteidigung also in jeder Hinsicht dem Durchschnitt entspricht, steht dem Verteidiger grundsätzlich die Mittelgebühr des einschlägigen Rahmens zu.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5490.htm

Im **Werbeblock** weise ich dann zunächst noch einmal auf Folgendes hin:

Modernisierung des Strafverfahrens?

**Die Änderungen in der StPO 2019 -
ein erster Überblick
und
Synopsis altes/neues Recht
der Pflichtverteidigung**

von Rechtsanwalt Dr. rer. jur. Burkhard, NOLG a.D., Leer/Augsburg



Am 12.12.2019 sind im BGBl. das „Gesetz zur **Modernisierung des Strafverfahrens**“ und das „Gesetz zur **Neuregelung** des Rechts der **notwendigen Verteidigung**“ verkündet worden. Die darin enthaltenen Änderungen sind am 13.12.2019, in Kraft getreten, und zwar, da es sich um Verfahrensrecht handelt, auch in bereits laufenden Verfahren. Man sollte also wissen, was ist neu und welche Auswirkungen hat es, vor allem nachdem auch die ersten Entscheidungen zu den gesetzlichen Neuregelungen vorliegen.

Dazu habe ich ein „**Ebook**“ erstellt mit dem Titel:

„Modernisierung des Strafverfahrens? Die Änderungen in der StPO 2019 - ein erster Überblick - und Synopsis altes/neues Recht der Pflichtverteidigung“.

Der Umfang beträgt etwa 130 Seiten, auf denen ich die Neuerungen/Änderungen/Erweiterungen vorstelle und die ersten Folgen für das Verfahren daraus ziehe, zum Teil auch mit gebührenrechtlichen Hinweisen. Das Ganze ist nur „ein erster Überblick“, der der ersten Orientierung dient. Alles andere kommt dann später nach. Das Schwergewicht liegt beim „Modernisierungsgesetz“, die Umgestaltung des Rechts der Pflichtverteidigung ließ sich kaum in einem Ebook vorstellen. Insoweit musste also eine Synopsis genügen.

Dieses Ebook kann man auf der Bestellseite meiner Homepage **bestellen**. Nach der Bestellung schicke ich dann das "Ebook" als PDF-Datei. Der Preis beträgt 25 EUR.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Und dann der Hinweis auf weitere "**Neuerscheinungen/Schnäppchen**":

Anfang Dezember 2019 ist das Buch: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 5. Auflage **erschienen**.

Das Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Die Neuauflage kostet 104 EUR, zum [Bestellformular](#) dann hier.



In dem - verkehrsrechtlichen - Zusammenhang weise ich noch einmal hin auf Burhoff (Hrsg.), **Handbuch** für das straßenverkehrsrechtliche **OWi-Verfahren**. Neulich hatte ich mitgeteilt, dass das Werk inzwischen ausverkauft sei. Das ist auch richtig, allerdings hat sich der Verlag entschlossen nachzudrucken, um so die Zeit bis zur Neuauflage Anfang 2021 zu überbrücken. Wir sind also (wieder) lieferbar. Preis des Werkes - nach wie vor derzeit **129 EUR**.

Bestellungen sind hier beim [Bestellformular](#) möglich.



Und aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich zunächst hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. Mängelexemplare, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim [Bestellformular](#) schauen.





Derzeit gibt es beim ZAP-Verlag immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die inzwischen von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängel Exemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich vor Weihnachten noch selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst/bald kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Und last but not least:

Ich weise auch noch einmal hin auf das **Komplettpaket Strafrecht**, das alle meine vier Handbücher beinhalten, also:
Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage,
Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019,
Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafverfahrensrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.
Burhoff/Kotz (Hrs.) Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge.



Der Preis für alle vier Werke beträgt 299,-- EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug als **176,- EUR**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Ganz zum Schluss dann der Hinweis auf "Burhoff/Volpert, **RVG Straf- und Bußgeldsachen**, 5. Aufl.". Auch das Werk ist derzeit als **Mängel Exemplar** für den Sonderpreis von 89,90 EUR erhältlich. Das Werk gibt zahlreiche Tipps für die Abrechnung in Straf- und Bußgeldsachen und zu Teil 6 VV RVG.

Zum **Bestellformular** geht es dann hier:



Beim [Bestellformular](#) kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Mit besten Grüßen

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de